

LC FT. MEADE
0 019 059 585 7

4-4A
260
FT MEADE
GenColl

Nur für den Dienstgebrauch.

*Anlage zum
Lieferplan
ob. West I a/Ref. 729.243
Sg. D. Nr. 986.*

3 - AUG 19
COPY 1958

Anweisung

für die Herstellung und Abgabe von Karten,
Bildplänen und Koordinaten-Verzeichnissen
der Truppenübungsplätze



Berlin 1939

Herausgegeben von der 9. Abteilung Generalstab des Heeres

Nachdruck 1942

AU-4
025

Nur für den Dienstgebrauch.

Germany. Heer. Abt.
" "

Anweisung

für die Herstellung und Abgabe von Karten,
Bildplänen und Koordinaten-Verzeichnissen
der Truppenübungsplätze



~~CANCELLED~~

Berlin 1939

Herausgegeben von der 9. Abteilung Generalstab des Heeres

4-UA
260

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Allgemeines	3
3. Kartenbegrenzung	3
4. Kartenherstellung	3
5. Truppenübungsplatz-Zeichen	4
6. Kartenberichtigung	4
7. Probedrucke	5
8. Auflagenanforderung	5
9. Luftbildpläne der Truppenübungsplätze	6
10. Karten- und Bildplanlieferung	6
11. Karten- und Luftbildplanabgabe	6
12. Truppenübungsplatz-Bermessung	6
13. Truppenübungsplatz-Erkundung	7
14. Koordinaten-Verzeichnisse	7
15. Zeitangaben und Zuständigkeiten	7
16. Karten- und Luftbildplan-Abrechnung	8

Anhang:

Anlage A Einzelpreise der Karten	9
Anlage B Einzelpreise der Luftbildpläne	10
Anlage C Kartenbestandsbuch (Formblatt 1)	11
Anlage D Gelbnachweis über verkaufte Karten (Formblatt 2)	12
Anlage E Zeichentafel für Truppenübungsplätze	13
Anlage F Muster „Truppenübungsplatzkarte 1:25 000 (Zielskizze)“	14

1. Vorbemerkung.

Für die Herstellung und Abgabe von Karten und Bildplänen der Truppenübungsplätze des Heeres gilt ab 1. Januar 1939 folgende Regelung. Alle bisherigen diesbezüglichen Verfügungen des Oberkommandos des Heeres, 4. Abteilung sowie 9. Abteilung (früher 1. Abt. Meß) Generalstab des Heeres werden damit ungültig. Nach Bedarf wird vorliegende Anweisung durch Deckblätter berichtigt.

2. Allgemeines.

Für alle Truppenübungsplätze, Versuchsplätze und Pionierübungsplätze des Heeres müssen die geplanten Kartenarbeiten vom Generalstab des Heeres, 9. Abteilung bzw. 4. Abteilung, mitgeprüft werden. Die selbständige Bearbeitung durch eine Dienststelle darf nicht erfolgen.

Für jede endgültig aufgestellte Kommandantur eines eingerichteten Truppenübungsplatzes werden durch das Oberkommando des Heeres (9. Abt. Gen St d H) Karten in den Maßstäben 1:25 000 (Zielskizze) mit Koordinatenverzeichnissen, 1:50 000, 1:100 000 und 1:100 000 (Kartenauschnitt) sowie der Luftbildplan 1:25 000 zur Abgabe an die Truppe hergestellt. Für alle besonderen Karten, die notwendig erscheinen, ist der Antrag auf dem Dienstwege an das Oberkommando des Heeres, 9. Abteilung Generalstab des Heeres zu leiten.

Solange die endgültige Grenze eines neuen Truppenübungsplatzes noch nicht festliegt, werden zunächst „Vorläufige Ausgaben“ angefertigt. Falls Unterlagen 1:25 000 noch nicht vorhanden sind, wird zunächst der in dem Gebiete vorherrschende Kartenmaßstab verwendet.

Die Grundplatten der Kartenausstattung eines Truppenübungsplatzes werden auf Grund örtlicher Aufnahmen und Erkundungen jährlich berichtigt.

Gleichzeitig werden bei Einmessung neuer bzw. Änderung vorhandener Festpunkte die Koordinatenverzeichnisse entsprechend neu zusammengestellt bzw. abgeändert.

Da künftig in jedem Jahr neue Luftbilddaufnahmen eines jeden Truppenübungsplatzes des Heeres hergestellt werden sollen, wird jeweils der neueste Luftbildplan für das laufende Übungsjahr vorliegen.

3. Kartenbegrenzung.

Nach den Angaben der Kommandantur über die Platzgrenze wird für eine neue oder infolge Platzverweiterung zu vergrößernde Truppenübungsplatzkarte die Begrenzung der Karten festgelegt.

Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß aus drucktechnischen Gründen die Karten nur das notwendige Ausmaß erhalten. Je größer die Karte ist, desto höher stellt sich auch der Einzelpreis für die Truppe und desto mehr Verschleiß entsteht.

Die Grundlage für eine Truppenübungsplatzkarte (Zielskizze) 1:25 000 ist die Topographische Karte 1:25 000. In die zusammengefügteten Einzelblätter des Platzgebietes wird die Kartenbegrenzung eingetragen. Unter Einbezug der außerhalb des Platzes nächstgelegenen Siedlungen und Verkehrswege bilden immer je zwei zusammenhängende Seiten nach geographischen Gradnetzlinien bzw. Gauß-Krüger-Gitternetzlinien die Begrenzung des Kartenbildes. Dieses geschieht aus Ausbildungsgründen insbesondere für die Anwendung des Planzeigers.

Der Kartenauschnitt 1:100 000 umfaßt ungefähr das gleiche vorerwähnte Gebiet aus der Karte des Deutschen Reiches 1:100 000 und wird nach vollen Minuten geographischer Länge und Breite begrenzt.

Die Truppenübungsplatzkarte 1:100 000 umfaßt die größere Umgebung des Übungsplatzes mit den größeren Ortschaften, Bahnhöfen, Eisenbahnlinien usw.

Die Truppenübungsplatzkarte 1:50 000 wird für jeden Platz im Verlauf der Herstellung der Deutschen Karte 1:50 000 fertiggestellt.

4. Kartenherstellung.

Oberkommando des Heeres (9. Abt. Gen St d H) veranlaßt aus eigenen Haushaltsmitteln die Herstellung der für den Dienstgebrauch benötigten Pläne und Karten der Truppenübungsplätze in den verschiedenen Maßstäben.

Alle Karten werden in jedem Jahr vor dem Neudruck mit den neuesten Nachträgen versehen.

Für den Grünaufdruck der Truppenübungsplatz-Einrichtung (Zielskizze) reicht die Kommandantur über das zuständige Generalkommando eine besondere

Captured ETO 16 Oct. 46 172208

Vorlage ein. Maßgebend für die Vorlage ist die „Zeichentafel für Truppenübungsplätze“. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß eine schnelle Kartenherstellung und Auflagenlieferung nur gewährleistet wird, wenn die Vorlage eindeutig und sauber gezeichnet wird und ohne weiteres als Unterlage für die technische Ausführung gelten kann.

Die Karten in den Folgemastäben 1:50 000 und 1:100 000 erhalten neben der sinngemäßen Übernahme der topographischen Veränderungen nur die Truppenübungsplatzgrenze in schwarzer Signatur.

5. Truppenübungsplatz-Zeichen.

Für die Truppenübungsplatzkarte 1:25 000 (Zielskizze) eines Platzes dürfen nur die in der „Zeichentafel für Truppenübungsplätze“ (siehe Anhang) und die auf dem Kartenrand aufgeführten Zeichen verwendet werden.

Der Schwarzaufdruck der Karte darf nur die zur Ergänzung des topographischen Bildes notwendigen Benennungen und topographischen Zeichen enthalten, der Grünaufdruck dagegen solche, die für die Durchführung der Schießaufgaben benötigt werden.

Die Truppenübungsplatzkarten 1:25 000 dürfen nicht durch zusätzliche Benennungen und Zeichen unübersichtlich werden und müssen mit den Blättern der Topographischen Karte 1:25 000 der angrenzenden Gebiete noch übereinstimmen. Zusätzliche Benennungen der Straßen, Wege, Schneisen, Brücken, kleinen Waldstücke usw. sollen möglichst fortbleiben, da sie eine unkriegsmäßige Erleichterung für die Truppe sind.

Um die Gleichmäßigkeit der aus besonderen Gründen geforderten zusätzlichen Zeichen und Namen auf allen Truppenübungsplatzkarten zu wahren, erfolgt die Genehmigung hierzu nur durch das Oberkommando des Heeres, 4. Abteilung Gen St d H. — Bei Anwendung von Namen lebender Persönlichkeiten bleibt es dem Generalkommando überlassen, die Zustimmung der betr. Persönlichkeit selbst einzuholen, das Einverständnis des Oberkommandos des Heeres, 4. Abteilung Gen St d H, muß jedoch bereits vorliegen. Ausnahmeweise könnte dieses noch bei Herreichung der Berichtigungsvorlagen mit erbeten werden.

Die Benennung von Straßen und Plätzen in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgt durch die Generalkommandos; für die neuen Lager ist die Anordnung 4. Abt. Gen St d H Nr. 1269/35 vom 23. 11. 35 zu beachten.

Fallen Truppenübungsplatzgrenzen mit anderen Verwaltungsgrenzen zusammen, werden Gemeinde- und Kreisgrenzen von den Truppenübungsplatzgrenzen aufgenommen; Landesgrenzen nehmen aber die Truppenübungsplatzgrenzen auf.

Auf den Abwehr-Prüf-Kart-Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern VI A 032/6812 g. vom 11. Mai 1937 wird in bezug auf die topographischen Darstellungen innerhalb des Truppenübungsplatzgebietes besonders hingewiesen. — Nach diesem Erlass ist untersagt, topographische Gegenstände, die der Landesverteidigung dienen, in nicht geheimen Karten zur Darstellung zu bringen.

Für die auf das Notwendigste zu beschränkenden Benennungen und Bezifferungen von Zeichen der Truppenübungsplatz-Einrichtungen sind die Zusätze in der „Zeichentafel für Truppenübungsplätze“ (siehe Anhang) maßgebend.

— Die Anordnung sowie Bezifferung der Deckungen und Beobachtungsstände auf Schießbahnen ist aus dem Muster „Truppenübungsplatzkarte 1:25 000 (Zielskizze)“ zu ersehen (siehe Anhang).

Bei starker Häufung von Zeichen werden diese etwas verkleinert wiedergegeben.

Die Zielskizzen 1:25 000 werden so gebrochen schwarz gedruckt, daß der Grünaufdruck deutlich zum Ausdruck kommt.

Die auf dem Kartenrand befindliche, allgemeine Zeichenerklärung darf nicht auf die in der Karte befindlichen Zeichen gekürzt werden.

6. Kartenberichtigung.

Um Verzögerungen in der rechtzeitigen Deckung des Bedarfes von Truppenübungsplatzkarten für das nächste Jahr zu vermeiden, ist der Zeitpunkt zur Vorlage der Kartenberichtigungen auf den 1. November j. J. (Termin beim Gen. Kdo. 15. 10. j. J.) festgelegt.

Es ist notwendig, daß alle Kartenberichtigungen im Interesse einer schnellen Erledigung so sorgfältig bearbeitet vorgelegt werden, daß Rückfragen ausgeschlossen sind.

Die Kommandanturen haben die erforderlichen Vorarbeiten für die Kartenberichtigungsvorschläge auf Punkteinschaltungen usw. für das nächste Jahr beizeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit der übenden Truppe zu treffen.

Alle Feststellungen der Truppe, die Berichtigungen der Karten und Festpunkte betreffen, sind der Kommandantur, möglichst schon am Schluß des Aufenthalts auf dem Truppenübungsplatz mitzuteilen.

Als Berichtigungsvorlagen sind von der Kommandantur Kartendrucke einzureichen, bei Zielskizzen getrennt für schwarz und grün, auf denen gelb gebedt werden muß, was wegfällt und rot eingetragen wird, was aufzunehmen ist. Alle Änderungen sind mit einer farbigen Linie herauszuziehen und auf dem Kartenrand näher zu erläutern.

Den Generalkommandos wird empfohlen, die Berichtigungsvorschläge rechtzeitig nachprüfen zu lassen.

Für den Inhalt der Karten ist der „Abwehr-Prüf-Kart-Erlass“ maßgebend (siehe Ziffer 5).

Die eingereichten Berichtigungen werden allgemein im Laufe des Winters auf die Druckplatten übernommen, sofern nicht aus besonderen Gründen ein späterer Zeitpunkt festgesetzt werden muß. Bis zum 1. März j. J. sollen der Truppe Neuauslagen der Truppenübungsplatzkarten zur Verfügung stehen.

Bei besonderer Begründung können umfangreiche Berichtigungen schon bei Nachbestellung von großen Druckauslagen mit ausgeführt werden, wobei jedoch mit entsprechend späterer Lieferung zu rechnen ist.

7. Probedrucke.

Nach Fertigstellung der Druckplatten erhält die Kommandantur über das Generalkommando durch die 9. Abteilung Generalstab des Heeres je einen Probedruck mit den eingereichten Vorlagen zur Durchsicht und umgehenden Druckfertigkeitserklärung. In eiligen Fällen werden ausnahmeweise die Probedrucke der Kommandantur unmittelbar zugeleitet. Liegt eine besonders dringende Auflagenherstellung vor, so wird 9. Abteilung die Probedrucke nach den Vorlagen druckreif erklären.

Probedrucke sind ohne Verzögerung einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Änderungsvorschläge sind nur auf den Probedrucken kenntlich zu machen und am Rande zu erläutern. Irgegendwelche tabellenartigen Aufstellungen sind zu vermeiden. Werden inzwischen noch größere Umbauten, Abholzungen u. ä. auf dem Platze vorgenommen, so ist der 9. Abteilung Zwischenbescheid zu geben, mit dem Hinweis, daß eine kleinere vorläufige Auflage benötigt oder der festgesetzte Liefertermin um die Zeit bis zur Nachreichung der neu aufgenommenen Veränderungen hinausgeschoben wird.

Ergeben sich bei einem Probedruck keine Veränderungen, so kann Druckfertigkeitserklärung durch Fernschreiben oder zur Einhaltung des Liefertermins fernmündlich an 9. Abteilung geschehen. Der Probedruck ist nur dann zurückzusenden, wenn auf diesem Auszüge bereits vorhanden sind.

8. Auflagenanforderung.

Von den Kommandanturen sind bereits mit Einreichung der Berichtigungen zum 15. Oktober jedes Jahres die für das Kartenlager benötigten Auflagen der Truppenübungsplatzkarten im Umfange eines vollen Jahresbedarfes beim Oberkommando des Heeres, 9. Abteilung Generalstab des Heeres, zu bestellen. — Auch wenn Berichtigungen nicht vorliegen, sind die benötigten Auflagen anzufordern oder Fehlanzeige zu erstatten.

Sofern der Jahresbedarf an Karten von der Kommandantur nicht übersehen werden kann, ist er beim Generalkommando festzustellen. Falls endgültige Zahlen über die Auflagenhöhe nicht genannt werden können, sind voraussichtliche anzugeben.

Werden im Laufe des Jahres durch Veränderungen auf dem Truppenübungsplatz noch größere Kartenberichtigungen notwendig, die erst später gemeldet werden können, so sind inzwischen kleinere Auflagen anzumelden, die bis zur Erledigung der Berichtigungsarbeiten ausreichen.

Falls der Neuzusammendruck einer Karte notwendig ist, wird inzwischen die benötigte Auflage noch von der bisherigen Druckplatte hergestellt.

Von unmittelbaren Bestellungen bei den Kartenherstellern ist abzusehen, da aus technischen Gründen manche Berichtigungen bis zur nächstfolgenden Auflagenherstellung zurückgestellt werden müssen.

Damit für die übende Truppe immer ausreichend Karten vorhanden sind, muß bei stärkerer Abnahme des Bestandes rechtzeitig eine Nachforderung an die 9. Abteilung Generalstab des Heeres gerichtet werden. Hierbei ist der genaue Zeitpunkt der Lieferung zu nennen und Hinweise wie „dringend“ und „baldmöglichst“ fortzulassen.

Als Anhalt für den Zeitpunkt kann gelten, daß von der Anforderung bis zur Lieferung der Karten im allgemeinen ein Monat beansprucht wird, wobei die Auflagenhöhe nicht das Entscheidende ist.

Unvorhergesehener Kartenbedarf mit kurzfristiger Lieferung kann bei der 9. Abteilung durch Fernschreiben oder fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung angefordert werden.

Alle Karten und Luftbildpläne der Truppenübungsplätze sind nicht im öffentlichen Handel erhältlich und können nur vom Kartenlager der Kommandantur des betreffenden Truppenübungsplatzes gegen Rechnung bezogen werden.

Wenn die Kommandantur von der Neuherstellung eines Luftbildplanes des Truppenübungsplatzes Kenntnis erhält, ist die erforderliche Anzahl von Abzügen umgehend anzufordern, da die angefertigten Negative für das hierzu notwendige Lichtdruckverfahren nur kurze Zeit brauchbar bleiben.

Meldungen über den Bedarf von Luftbildplänen der Truppenübungsplätze haben über die 9. Abteilung Generalstab des Heeres, nur in eiligen Fällen unmittelbar an das Reichsluftfahrtministerium (selbst. Gruppe Kartenwesen) mit Nachricht an 9. Abteilung, zu erfolgen.

9. Luftbildpläne der Truppenübungsplätze.

Unter Zugrundelegung der neuesten Karte 1:25 000 des Truppenübungsplatzes mit endgültiger Grenze entsteht der Luftbildplan. An Stelle des kartenmäßigen Truppenübungsplatzgebietes wird der neu gewonnene Luftbildplan bis einschließlich der Grenze eingepaßt; außerhalb des Truppenübungsplatzes bleibt das Kartenbild in der bisherigen Weise bestehen. Für den Inhalt des Luftbildplanes ist der Abwehr-Prüf-Kart-Erlass maßgebend.

Für Truppenübungsplatz-Gebiete, von denen zusammenhängende Luftbildpläne z. Bt. nicht vorhanden sind, können die entsprechenden Einzelblätter des Bildplanwerkes 1:25 000 beim zuständigen Luftgau-Kommando angefordert werden.

10. Karten- und Bildplanlieferung.

Die Truppenübungsplatzkarten werden den Kommandanturen unmittelbar von den Herstellern mit einem Lieferschein zugestellt. Die Luftbildpläne der Truppenübungsplätze werden vom Reichsluftfahrtministerium übersandt.

Die auf dem Lieferschein vermerkte Blattzahl sowie Einzelpreise sind für die Abrechnung maßgebend.

Die Lieferung der Karten sowie der Luftbildpläne an die Kommandanturen zum kommissionsweisen Verkauf kann nur bei einer in der Anlage über Einzelpreise angegebenen Mindestauflage erfolgen. Bei geringerer Stückzahl, die besonders in Rechnung gestellt wird, erhöht sich der Einzelpreis der Karte.

Unstimmigkeiten müssen von den Kommandanturen spätestens innerhalb 8 Tagen der liefernden Stelle schriftlich mitgeteilt werden.

11. Karten- und Luftbildplanabgabe.

Die Kommandanturen geben die Karten und Luftbildpläne auf Anforderung der Truppe und sonstiger Dienststellen zu den Bezugspreisen ohne Anrechnung der Kosten für Verpackung sowie Porto an die Truppe ab. Diese Kosten sind aus den Wirtschaftsgeldern bei Kapitel VIII A 15 Titel 32 zu bestreiten.

Sind bei einer Kommandantur neue Auflagen mit Berichtigungen eingetroffen, so können trotzdem die noch vorhandenen älteren Karten und Luftbildpläne dem Verwendungszweck entsprechend noch weiterhin an die Truppe ausgegeben werden.

Über den Verbleib der Karten und Luftbildpläne ist gesondert Buch laut Abrechnung zu führen.

Es ist zu verhindern, daß Truppenübungsplatzkarten (vor allem Zielstizzen) oder Luftbildpläne den Truppenangehörigen nach der Übung zur eigenen Verwendung verbleiben.

12. Truppenübungsplatz-Vermessung.

Da die Trigonometrischen Punkte (T. P.) Ausgangspunkte für alle Vermessungsarbeiten und Kartenaufnahmen bilden und besonders für die Artillerie und schweren Waffen der Infanterie sehr wichtig sind, liegt ihr besonderer Schutz vor allem im Interesse des Heeres selbst.

Die Truppenteile werden daher öfter darüber belehrt, daß die Festlegungspfeiler der T. P. in keiner Weise beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden dürfen. Das gleiche gilt für die Aufnahmepunkte (A. P.) der Heeresvermessung auf den Truppenübungsplätzen, die nach Anordnung des Oberkommandos des Heeres vermessen werden.

Wiederherstellungen oder Neueinmessungen von Festpunkten (F. P.) auf Truppenübungsplätzen sind erforderlichenfalls beim zuständigen Generalkommando, Abt. Ia Meß, zu beantragen und werden von dort aus unmittelbar erledigt.

Sind größere Neumessungen auf den Plätzen erforderlich, die von den Vermessungsbeamten der Generalkommandos Ia Meß allein nicht durchgeführt

werden können, so ist die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig beim Oberkommando des Heeres, 9. Abteilung Generalstab des Heeres, zu beantragen.

Zum 1. Oktober j. J. melden die Generalkommandos (Ia Meß) die auf den Truppenübungsplätzen für das nächste Jahr notwendigen Vermessungen an die 9. Abteilung Generalstab des Heeres. Fehlanzeige ist erforderlich.

13. Truppenübungsplatz-Erkundung (zwecks Kartenberichtigung).

Anträge über die Notwendigkeit und den Umfang der Erkundung der einzelnen Plätze hat das zuständige Generalkommando, Abt. Ia Meß an die 9. Abteilung Generalstab des Heeres zu richten.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden und zugleich Berichtungsvorlagen für die amtlichen Grundkarten zu schaffen, werden das Reichsamt für Landesaufnahme sowie die in Frage kommenden Hauptvermessungsabteilungen mit der topographischen Aufnahme bzw. Erkundung der Truppenübungsplätze vom Oberkommando des Heeres, 9. Abteilung Generalstab des Heeres, beauftragt. Diese vereinbaren mit der jeweiligen Kommandantur alle weiteren Einzelfragen.

Topographische Berichtigungen, die von den Kommandanturen für inzwischen benötigte Auflagen eingereicht werden, können vorläufig auf die Druckträger der Truppenübungsplatzkarten übernommen werden.

Für die Wiedergabe der Truppenübungsplatz-Einrichtungen (Grünaustrich der Zielfizze) sind allein die Kommandanturen verantwortlich.

Das Generalkommando, Abt. Ia Meß, hat alle Veränderungen auf dem Truppenübungsplatz auf Grund der Berichtungsvorlagen nachzuprüfen und gegebenenfalls die Abänderung der Vorlagen gemäß Anweisung zu veranlassen.

14. Koordinaten-Verzeichnisse.

Koordinaten-Verzeichnisse der Festpunkte (F. P.) sind bei den Kommandanturen in zwei Ausgaben, und zwar 1. für die Leitungsstäbe und 2. nur für den Truppeneinsatz vorhanden.

Die Kommandanturen prüfen alljährlich alle im Koordinatenverzeichnis für Leitungsstäbe enthaltenen Festpunkte, soweit sie im Gebiet der Karten 1:25 000 des Truppenübungsplatzes liegen. Hierzu ist ein Koordinaten-Verzeichnis für Leitungsstäbe mit Durchschuß als „Prüfungsbuch“ für etwa 5 Jahre einzurichten. Datum und Befund des Prüfungsergebnisses sind darin einzutragen.

Die Anzahl der bei den Kommandanturen lagernden Festlegesteine ist auf der Innenseite des Prüfungsbuches getrennt nach T. P., A. P., Pfeilern und Platten anzugeben.

Das Prüfungsbuch ist bereits mit der Weiterleitung der Kartenberichtigungsvorlagen am 15. Oktober j. J. von der Kommandantur des Truppenübungsplatzes dem zuständigen Generalkommando, Abt. Ia Meß, zur Bearbeitung vorzulegen.

Änderungen des Koordinatenverzeichnisses sind durch Abt. Ia Meß des Generalkommandos dem Oberkommando des Heeres 9. Abteilung Generalstab des Heeres nach Abschluß der Koordinatenberechnung zu melden und gegebenenfalls die Ausgabe von Deckblättern zu beantragen.

Damit bis spätestens zum 1. März j. J. der Truppe mit den berichtigten Karten ebenfalls die berichtigten Koordinaten-Verzeichnisse zur Verfügung stehen, sind etwa vorliegende Unterlagen für Festpunktveränderungen bzw. Nachträge bereits zum 1. November j. J. der 9. Abteilung Generalstab des Heeres mit einzureichen. Die Veränderungen werden bei Berichtigungen der Grundplatten mit berücksichtigt.

Koordinaten-Verzeichnisse von Truppenübungsplätzen werden leihweise bei den zuständigen Truppenübungsplatz-Kommandanturen verausgabt.

15. Zeitangaben und Zuständigkeiten.

Bis zum 15. Oktober jedes Jahres:

Die Kommandantur reicht beim zuständigen Generalkommando, Abt. Ia Meß, ein:

Berichtigungsvorlagen für die Zielfizze (getrennt für schwarz und grün) mit Angabe aller von der Truppe gemeldeten Veränderungen auf dem Truppenübungsplatz; Meldung über Auflagenhöhen und Zeitpunkt des Bedarfes der Truppenübungsplatzkarten; das berichtigte Prüfungsbuch der Koordinaten von Festpunkten. Fehl-anzeige erforderlich.

Bis zum 1. November jedes Jahres:

Abt. Ia Meß des Generalkommandos leitet nach eingehender Überprüfung an das Oberkommando des Heeres weiter:

Die Berichtungsvorlagen für die Zielfizze; die Auflagenhöhen der Truppenübungsplatzkarten mit Zeitpunkt des Bedarfes; die Ber-

änderungen der Koordinaten-Verzeichnisse; die Meldungen über die im nächsten Jahr notwendigen Vermessungen sowie Erkundungen auf den einzelnen Truppenübungsplätzen. Fehlanzeige erforderlich.

Bis zum 1. März jedes Jahres:

Nach Übernahme der gemeldeten Veränderungen an Hand von ordnungsgemäß eingereichten Berichtigungsvorlagen werden, soweit vorhanden von jedem Truppenübungsplatz in neuer Auflage, zur Verfügung stehen:

Karte 1:25 000 (Zielstizze), Karte 1:50 000, Karte 1:100 000, Kartenausschnitt 1:100 000, Luftbildplan 1:25 000, Koordinaten-Verzeichnis für Leitungsstäbe und für den Truppenegebrauch.

Bis zum 5. April jedes Jahres:

Die Zahlmeisterei der Kommandantur führt die im abgelaufenen Rechnungsjahr für die kommissionsweise Lieferung der Truppenübungsplatzkarten und Luftbildpläne aufgelaufenen Beträge an die für die liefernde Stelle zuständige Kasse ab.

16. Karten- und Luftbildplan-Abrechnung.

a) Über die Karten- und Luftbildplanbestände und über die durch Verkauf derselben eingehenden Gelder ist bei der Kommandantur getrennt Buch zu führen (Muster siehe Anhang Anlage C und D). In dem nach dem Formblatt 1, Anlage C, für ein Rechnungsjahr zu führenden „Kartenbestandsbuch“ ist für jedes Kartenwerk je ein besonderer Abschnitt einzurichten.

b) Der Verkaufserlös ist in einem für ein Rechnungsjahr zu führenden „Geldnachweis über verkaufte Karten“ nach Formblatt 2, Anlage D, nachzuweisen. Die Bücher sind von der Kommandantur einzurichten. Kosten für Verpackung und Porto sind aus den Wirtschaftsgeldern bei Kapitel VIII A 15 Titel 32 zu bestreiten.

Die Vergütung für die Karten wird entweder in bar eingezahlt (siehe Ziffer 16 c) oder durch Buchausgleich eingezogen (siehe Ziffer 16 c).

c) Die bei der Kommandantur bar eingezahlten Beträge sind in Spalte 9 des „Geldnachweises über verkaufte Karten“ nachzuweisen, wobei täglich der Sollbestand an Geld, der mit dem Istbestand übereinstimmen muß, in Spalte 12 festzustellen ist.

Die in Spalte 9 nachgewiesenen Beträge sind an die Heeresstandortkasse zur Vereinnahmung und vorläufigen Buchung im „H“-Buch der Zahlmeisterei der Kommandantur spätestens dann abzuführen, wenn beim Abschluß des Tagesverkaufs 50,- *RM* und darüber angesammelt sind. Die im Laufe eines Vierteljahres abzuführenden Beträge können jeweils auf volle 10,- *RM* nach unten abgerundet werden.

Der Geldnachweis über verkaufte Karten ist mit dem einzuzahlenden Gelbbetrag an die Zahlmeisterei der Kommandantur abzugeben. Diese erteilt der Heeresstandortkasse Anordnung zur Annahme des eingezahlten Betrages und zur Buchung im „H“-Buch der Zahlmeisterei der Kommandantur. Die Heeresstandortkasse quittiert über den eingezahlten Betrag im „Geldnachweis über verkaufte Karten“ und gibt ihn an die Kommandantur zurück.

d) Beträge, für an Truppenteile und andere Heeresdienststellen verkaufte Karten, die nicht nach Ziffer 16 c an Ort und Stelle bar gezahlt worden sind, sind von der Kommandantur im „Geldnachweis über verkaufte Karten“ in Spalte 11 einzutragen. Am Schluß jedes Vierteljahres ist diese Spalte abzuschließen. Gleichzeitig sind der Zahlmeisterei der Kommandantur die durch Buchausgleich einzuziehenden Beträge in einer Sondernachweisung nach Dienststellen getrennt mitzuteilen. Die Zahlmeisterei veranlaßt die Einziehung der Beträge durch Buchausgleich nach §. Dv. 325, § 22 S. R. R. D. (Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer).

e) Am 5. April jedes Jahres sind die für das abgelaufene Rechnungsjahr geschuldeten Beträge auf Anweisung der Zahlmeisterei an die für die liefernde Stelle zuständige Kasse abzuführen.

f) Die Kommandantur wacht darüber, daß der buchmäßige Sollbestand an Karten und Luftbildplänen mit dem Istbestand und in diesem Zusammenhang die für verkaufte Karten und Luftbildpläne an die Kommandantur gezahlten Gelbbeträge einerseits und die von der Kasse angenommenen und abgeführten sowie von der Zahlmeisterei gebuchten Beträge andererseits übereinstimmen. Hiernach sind von der Kommandantur für jedes Kartenwerk gesondert und insgesamt die Abrechnungen, für die Formulare von der liefernden Stelle zugehen, aufzustellen und an diese zu gleicher Zeit wie die Gelbbeträge nach 16 e einzusenden.

Truppenübungsplatzkarten.

Einzelpreise für den kommissionsweisen Verkauf.

	1 : 25 000 (Zielstizze) bei einer Mind.-Aufl. v. 1000 Stk. <i>RM</i>	1 : 50 000 bei einer Mind.-Aufl. v. 500 Stk. <i>RM</i>	1 : 100 000 bei einer Mind.-Aufl. v. 1000 Stk. <i>RM</i>	1 : 100 000 (Kart.-Auschn.) bei einer Mind.-Aufl. v. 5000 Stk. <i>RM</i>	Anmerkung
Altengrabow	0,55		0,50	0,08	Karte 1:50000 in Fertigstellung
Altwarp					Endgültige Ausgabe noch nicht vorhanden
Arhs	0,60		0,55	0,08	
Baumholder	0,70		0,60	0,09	
Bergen	0,90		0,55	0,11	1 : 50 000 in Fertigstell., 1 : 100 000: Bergen, Munster
Bruck a. d. Leitha					Karte 1:25000 in Herstellung
Döberitz	0,50	0,90	0,60	0,09	Kartenausschnitt: Potsdam, Döberitz
Döllersheim					Karte 1:25000 in Herstellung
Grafenwöhr	0,80	0,70	0,30	0,07	
Gr. Born	0,80		0,55	0,11	
Hammelburg	0,40		0,30	0,07	
Hammerstein	0,40		0,50	0,08	
Heuberg	0,90			0,09	
Hohenfels					1:25000 in Herstellung
Jüterbog	0,65	0,55	0,55	0,09	Karten-Auschn. 1 : 25 000, Preis 0,30 <i>RM</i> ; 1:100000: Zossen, Jüterbog, Rummersdorf 1:50000 schwarz
Königsbrück	0,50	1,—	0,50	0,09	
Lamsdorf	0,45		0,50	0,08	
Munster	0,55		0,55	0,08	1 : 50 000 in Fertigstell., 1 : 100 000: Bergen, Munster
Munster-Nord	0,60		0,55	0,10	
Münzingen	0,70	1,—	0,40	0,08	
Neuhammer	0,65		0,55	0,09	
Ohrdruf	0,55	0,85	0,60	0,08	
Putlos	0,50		0,55	0,08	
Schwarzenborn	0,50		0,55	0,09	
Seethaler Alpe					Karte 1:25000 in Herstellung
Senne	0,70		0,55	0,09	
Stablad	0,60		0,55	0,08	
Wahn	0,45		0,55	0,09	
Wandern	0,55			0,09	
Wattener-Bizum					Karte 1:25000 in Herstellung
Wildflecken	0,45		0,30	0,07	
Zeithain	0,50			0,09	
Zossen	0,55		0,60	0,08	1:100000: Zossen, Jüterbog, Rummersdorf
Versuchsplätze:					
Hillersleben					Karte 1 : 25 000 in Herstellung.
Rummersdorf	0,60		0,60		Karte 1 : 100 000: Zossen, Jüterbog, Rummersdorf.

Luftbildpläne von Truppenübungsplätzen (Lichtdrucke).

Einzelpreise für den kommissionsweisen Verkauf.

	Bei einer Auflage von:					Anmerkung
	200 Stk. RM	300 Stk. RM	400 Stk. RM	500 Stk. RM	600 Stk. RM	
Altengrabow	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Altwarp						
Arns	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Baumholder						Befliegung geplant
Bergen	2,25	1,70	1,45	1,32	1,23	
Bruch a. d. Leitha						" "
Döberitz						" "
Döllersheim						" "
Grafentwöhr	2,25	1,70	1,45	1,32	1,23	
Gr. Born	2,25	1,70	1,45	1,32	1,23	
Hammelburg						" "
Hammerstein						" "
Heuberg						" "
Hohenfels						in Fertigstellung
Jüterbog	2,25	1,70	1,45	1,32	1,23	
Königsbrück						Befliegung geplant
Lamsdorf						" "
Munster	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Munster-Nord						" "
Münzingen						" "
Neuhammer						" "
Ohrdruf						" "
Putlos						" "
Schwarzenborn						" "
Seethaler Alpe						" "
Senne	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Stablack	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Wahn						" "
Wandern						" "
Wattener-Dizum						" "
Wildflecken	1,20	1,—	0,90	0,85	0,80	
Zeithain						" "
Zossen						" "

Für eine sogleich nach Fertigstellung oder nach Neuherstellung angeforderte Auflage eines Luftbildplanes gilt der unter Spalte „600 Stück“ angegebene Einzelpreis.

Kartenbestandsbuch.

Abchnitt I.

(Nähere Bezeichnung des Kartenwerkes)

Preis für 1 Stück RM

Lfd. Nr.	Tagesbezeichnung	Bezeichnung der Dienststelle	Zugang	Abgang	Lfd. Nr.	Tagesbezeichnung	Bezeichnung der Dienststelle	Zugang	Abgang
1	3. 4. 39	von der Landesaufnahme A	4000				Übertrag:		
2	5. 4. 39	St. D. B. des Tr. Ab. Pl. B		5					
3	5. 4. 39	Sptm. C		2					
4	7. 4. 39	I./J. R. 10		100					
5	10. 4. 39	Lt. D		1					
		usw.							

Seite:

Geldnachweis über verkaufte Gärten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesbezeichnung	Bezeichnung der Dienststelle	Bezeichnungsbuch	Bl. Nr.	Gr. Nr.	berentnommenen Garten	Einzelpreis im eingetragenen	insgesamt	in bar wurden eingezahlt	in die D. R. wurde abgeführt	Durch Grundausgleich sind eingezogen	Unterdrift angl. Ggf. feldung der mit der Gernodnung der Gärten beauftragten Person
1939											
5. 4.	St. D. R. des Sr. Hb. Pl. B	I III	2	10	50	2,50	9,-			9,-	
5. 4.	Spirm. C	I II III	3	2	50	1,-	4,15	4,15			
5. 4.	Tagesfall:		3	3	60	1,20					
5. 4.			3	2	65	1,95					
7. 4.	I/S. Nr. 10	I II III	4	50	50	50,-	93,-	93,-	90,-		
7. 4.			4	20	60	30,-		97,15	(Quittung der St. D. R. über 90,-)		
7. 4.	Stn. St. D. Raffe							7,15			
7. 4.	Tagesfall:							90,-			
10. 4.	Stn. D	I II	5	1	50	0,50	1,70	1,70			
10. 4.			5	2	60	1,20					
10. 4.	II/S. Nr. 16	II III	6	50	60	30,-	62,50				
10. 4.	Tagesfall:		5	50	65	32,50		8,85		62,50	
											St., Mintsbezeichnung

ufm.

Truppenübungsplatz-Zeichen:

- Grenze des Übungsplatzes (Farbstrich nach außen)
- Vorläufige Grenze des Übungsplatzes
- Grenze des Auslaufgeländes beim Schießen (Gelände gehört nicht zum Übungsplatz)
- Für Erdarbeiten freigegebenes Gelände

Deckungen und Beobachtungsstände:

	Splitter-sicher	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Infanterie-Deckung				
Motorisierte Deckung				
Artillerie-Beobachtungsstand	100 ⁹			
	200 ⁹			
	400 ⁹			
Motorisierte Deckung mit Beobachtungsstand	100 ⁹			
	200 ⁹			
	400 ⁹			

1. Bezeichnung (Liniert, einer Schießbahn (oder sich kreuzender) 1, 2, 3 usw.
2. Benennung nach Persönlichkeiten usw. (Hindenburg, Argonnen) außerhalb der Schießbahn kann erfolgen, sofern das Kartenbild nicht beeinträchtigt wird.
Bezeichn. außerh. v. Schießbahnen: A, B, C, D usw.

Festpunkte:

- T. P. mit Nummer des Koordinaten-Verzeichnisses
- A. P. (Aufnahmepunkt) mit Nr. des Koordin.-Verz.
- Kirche, Kapelle
- Hausgiebel
- Schornstein
- Fahnenstange
- Turm, Denkmal
- Windmühle
- Windrad, Windmotor
- Brücke
- Starkstrommast, Transformatorenhaus

als T. P. od. A. P. mit Nr. des Koordinaten-Verzeichnisses.

- Übungsanlage für den Kampf um ständige Befestigungen
- Kampfwerk mit Drahhindernis
- Mittlerer oder schwerer M.G.-Stand
- Leichter M.G.-Stand
- Kampfwagen-Hindernis
- Flächen-Drahhindernis
- Schießbahn (gegebenenfalls Namen früherer Ortschaften usw. in Klammer)
- Feuerstellung für Schießen gegen geschleppte Flugziele
- Handgranatenwurfplatz
- Beobachtungsturm aus Holz oder Eisen, mit Fernsprechanschlußstelle
- Beobachtungsturm aus Stein
- Fernsprechanschlußstelle
- Dauerfernprechstelle
- Wegesperre mit Fernsprechanschluß
- Wegesperre mit Postenbude und Fernsprechanschluß
- Wegesperre (ohne Nummer)
- Fliegerdrehscheibe Sturzflugscheibe
- Brunnen, Wasserentnahmestelle
- Warnungskorb auf Stange
- Starkstrom- bzw. Hochspannungsleitung
- M.Hs. Maschinenhaus mit Nummer
- S.Schp. Scheibenschuppen
- N.Schp. Nebelschuppen
- S.H. Schutzhütte

Durchnumeriert innerhalb des Platzgebietes, ausgenommen d. Deckungen u. Beobachtungsstände.

- Gruppe I = Schußsicher geg. Geschosse bis einschl. 10,5-cm-F.H. u. 1. J.G., 10-cm-Nb.-W., 10-cm-Gr.-W. (ohne 10-cm-Kan.). Splittersicher gegen Geschosse aller Kaliber.
- Gruppe II = Schußsicher gegen Geschosse der 10-cm-Kan. bis einschließl. 15-cm-F.H. u. s. J.G. (ohne 15-cm-Kan.).
- Gruppe III = Schußsicher gegen Geschosse der 15-cm-Kan. und 21-cm-Mörs.

Die Richtung der Kreisbogen gibt bei den betr. Zeichen die Lage der Sehschlitz an. Jeder Stand ist mit Zielbedienungs-einrichtung und Fernsprechanschluß ausgestattet.
Der Mittel- bzw. Scheitelpunkt bezeichnet bei eingemessenen Beobachtungsständen die koordinatenmäßige Lage.

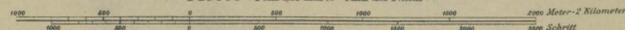
Zielskizze Truppenübungsplatz-Karte 1:25000 (Ausschnitt)

Muster für die Anordnung sowie Bezifferung der Deckungen und Beobachtungsstände auf Schießbahnen.



Hergestellt vom Reichsamt für Landesaufnahme, Berlin 1939.

1:25000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

3 921nA

Vilage D

Genoffen

Zielskizze

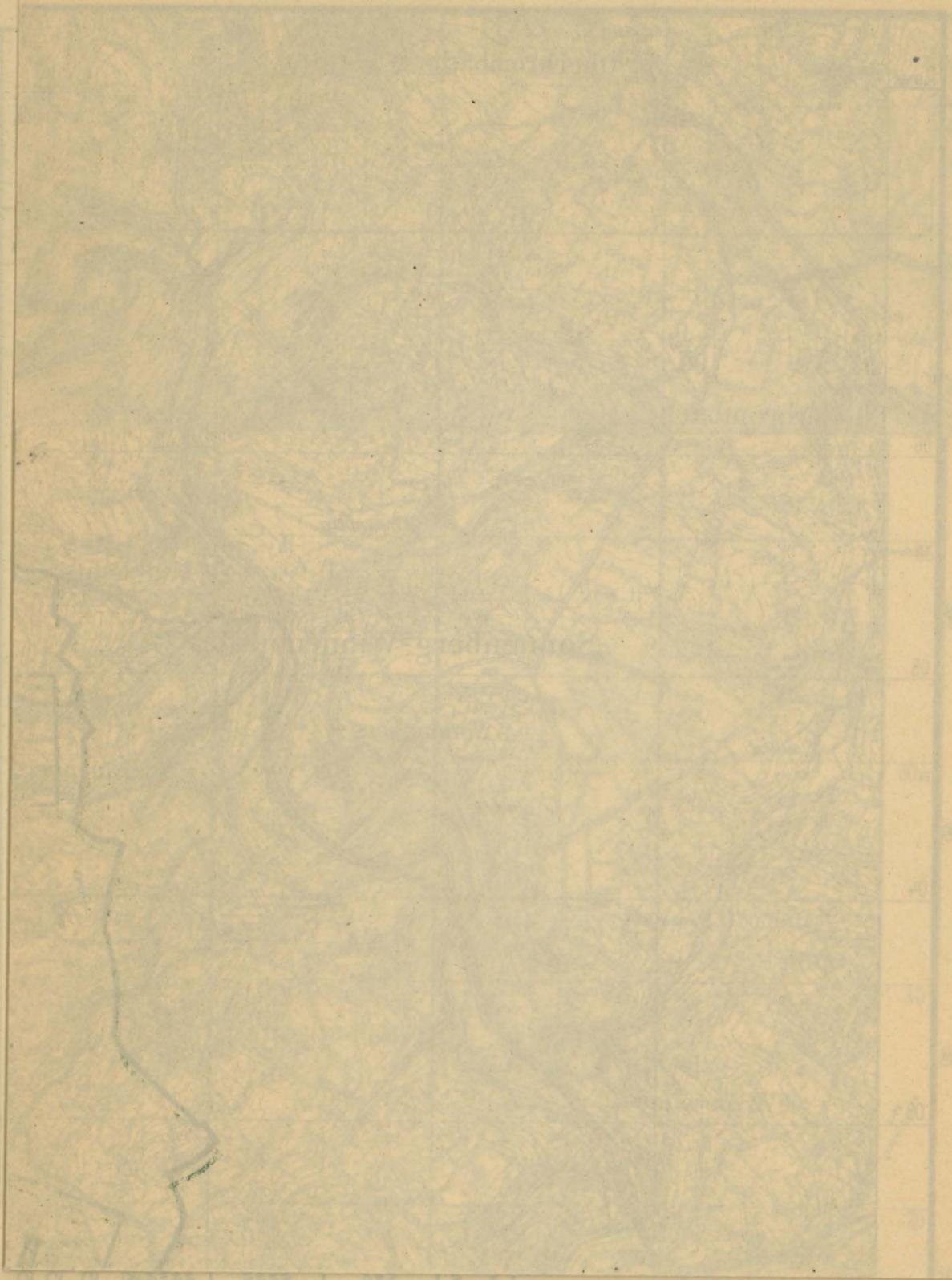
Truppenübungsplatz-Karte 1:25000

(Ausschnitt)

Muster für die Anordnung sowie Bezifferung der Deckungen und Beobachtungsstände auf Schießbahnen.

Zahl
Länge
m

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20



© 1951 1:25000 1:25000 1:25000 1:25000